

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Nessus GmbH
Fernkorngasse 10/3/501
1100 Wien
Österreich

FN 275925y, HG Wien, ATU 62411223



Inhalt

1	Umfang und Geltungsbereich.....	2
2	Vertragsbeginn, Vertragsdauer und -kündigung.....	2
3	Rechte und Pflichten des Kunden	3
4	Kündigungsrechte und Sperre von Leistungen.....	4
5	Entgeltentrichtung und Zahlungsbedingungen	5
6	Haftung, Gewährleistung und weitere Pflichten des Kunden	6
7	Nutzung und Verfügbarkeit von Leistungen	8
8	Kundendienst.....	9
9	Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	10
10	Besondere Bestimmungen für Serverhousingkunden	10
11	Besondere Bestimmungen für Kommunikationsdienste iS TKG 2021	10
12	Sonstige Bestimmungen.....	12
13	Salvatorische Klausel.....	12
14	Gerichtsstand	12

1 Umfang und Geltungsbereich

- 1.1 Die allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der Nessus GmbH ("Nessus") gelten für alle Produkte, Dienstleistungen und Lieferungen die Nessus dem Auftraggeber ("Kunde") gegenüber erbringt ("Dienste"). Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Nessus schließt diesbezügliche Verträge bzw. nimmt diesbezügliche Aufträge nur unter Anwendung dieser allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen ab/an.
- 1.2 Nessus stellt die Dienste nur Unternehmen und nicht Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme der Dienste durch Verbraucher ist nicht gestattet.
- 1.3 Dienste werden auf Grundlage individueller Angebote erbracht und unterliegen (i) den mit Annahme des jeweiligen Angebotes akzeptierten spezifischen Angebotsbestimmungen, (ii) diesen AGB und ggfs anwendbaren (iii) Entgeltbestimmungen und (iv) Leistungsbeschreibungen. Preise und Leistungsbeschreibungen für Richtfunk-Internetanbindungen sind unter <https://www.nessus.at/richtfunk/> abrufbar. Preise und Leistungsbeschreibungen für Glasfaser-Internetanbindungen können Sie <https://www.nessus.at/fiber/> entnehmen. Die in den jeweiligen Entgeltbestimmungen angegebenen Preise können im Einzelfall aufgrund technischer Verfügbarkeiten vor Ort abweichen und dementsprechend erst nach einer erfolgten Prüfung durch Nessus mitgeteilt werden.

2 Vertragsbeginn, Vertragsdauer und -kündigung

- 2.1 Ein Vertragsverhältnis zwischen Nessus und dem Kunden kommt zustande, wenn Nessus nach Auftrag und erfolgter Verbindungsprüfung, eine schriftliche Auftragsbestätigung abgegeben hat, oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung (z.B. Bekanntgabe von User-Login und Passwort, Zusendung eines Datenblatts oder Vornahme nötiger Bestellungen bei Dritten etc.) begonnen hat.
- 2.2 Für die Berechnung von Fristen betreffend Mindestvertragsdauer und Zeitraum eines allfälligen Kündigungsverzichts, gilt in allen Fällen, in denen keine ausdrückliche vertragliche Festlegung derselben erfolgt ist, als Vertragsbeginn der Monatserste des Monats nach Beginn der Leistungserbringung.
- 2.3 Sofern keine andere Vertragslaufzeit vereinbart wurde, beträgt die Mindestvertragsdauer für alle Nessus Produkte 12 Monate. Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate falls dieser nicht 3 Monate vor Vertragsende schriftlich per Brief und von einer zeichnungsberechtigten Person unterzeichnet gekündigt wurde. Klein- und Kleinstunternehmen



im Sinne des § 4 Z 66 TKG 2021 und Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die nicht ausdrücklich auf die Anwendung des § 135 Abs 5 TKG verzichtet haben, können den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich kündigen.

- 2.4 Klein- und Kleinstunternehmen im Sinne des § 4 Z 66 TKG 2021 und Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die nicht ausdrücklich auf die Anwendung des § 135 Abs 6 TKG verzichtet haben, werden durch Nessus per E-Mail über das Ende der vertraglichen Bindung sowie über die Möglichkeiten der Vertragskündigung informiert. Diese Information erfolgt zeitnah vor jenem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens erklärt werden muss, um den Vertrag zum Ende der Mindestvertragsdauer beenden zu können.
- 2.5 Der Kunde sichert zu, dass die von ihm im Rahmen des Vertragsangebots oder des Vertragsschlusses gemachten Angaben über seine Person und sonstige vertragsrelevante Umstände vollständig und richtig sind. Der Kunde verpflichtet sich, Nessus jeweils unverzüglich über Änderungen der Daten zu unterrichten. Auf entsprechende Anfrage von Nessus hat der Kunde die Daten zu bestätigen. Bei Verstoß ist Nessus berechtigt, die vertraglichen Leistungen sofort zu sperren.
- 2.6 Bei Vertragsende sind sämtliche Fahrnisse von Nessus, die dem Kunden während der Vertragslaufzeit zur Verfügung gestellt wurden, dazu zählen vor allem Rackschlüssel, unverzüglich zurückzugeben. Andernfalls wird Nessus den vollen Kaufpreis und die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung stellen.
- 2.7 Bei Bestellungen wird über jedes Produkt oder Dienstleistung ein gesonderter Vertrag geschlossen, das bedeutet, dass im Falle einer Kündigung oder eines Rücktritts jede Position einzeln gekündigt bzw. davon zurückgetreten werden muss.
- 2.8 Der Kunde kann den Vertrag mit Nessus und die damit einhergehenden Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen sofern Nessus zustimmt. Der bisherige Kunde und der neue Kunde haften für Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche, die bis zum Eintritt entstanden sind, als Solidarschuldner.
- 2.9 Die Nutzung der vertraglichen Dienstleistung durch Dritte, sowie die entgeltliche Weitergabe dieser Dienstleistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen, und schriftlichen Zustimmung seitens Nessus. Sofern ein Wiederverkauf vereinbart wurde, sind Wiederverkäufer jedenfalls zur Überbindung dieser Geschäftsbedingungen an ihre Vertragspartner verpflichtet und stellen Nessus diesbezüglich schad- und klaglos. Auf Verlangen von Nessus hat der Wiederverkäufer die Überbindung der vertraglichen Pflichten umgehend nachzuweisen.
- 2.10 Im Falle eines Unternehmensüberganges gem. § 38 UGB verpflichten sich die beteiligten Unternehmen (Veräußerer, Erwerber), unverzüglich Nessus schriftlich davon zu verständigen. Nessus hat in solch einem Fall ein Widerspruchsrecht. Unterlassen die beteiligten Unternehmer diese Mitteilung haften sie für sämtliche Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche aus dem Vertrag mit Nessus als Solidarschuldner.
- 2.11 Der Kunde wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, Nessus zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet ist.

3 Rechte und Pflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des TKG 2021, der DSGVO und des DSG einzuhalten. Verboten ist insbesondere jede Nutzung der Dienste, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet, oder welche gegen Gesetze verstößt, sowie jede grobe Belästigung oder Verängstigung anderer Benutzer. Bemerkte Gesetzesverstöße sind Nessus zu melden.
- 3.2 Der Kunde verpflichtet sich, Nessus von jedem Schaden freizuhalten, der Nessus durch die vom Kunden in Verkehr gebrachten Nachrichten und Daten entsteht, insbesondere von Privatanklagen wegen übler Nachrede (§ 111 StGB) oder Beleidigung (§ 115 StGB), in Verfahren nach dem Mediengesetz oder dem Urheberrechtsgesetz.
- 3.3 Der Kunde ist verpflichtet, sich bei der Nutzung der Dienste an die österreichischen und internationalen Rechtsvorschriften zu halten und diese Verpflichtung auch seinen Vertragspartnern aufzuerlegen, die ihn bei der Leistungserbringung unterstützen, und alle technisch und organisatorisch möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um die gesetzwidrige Verwendung der angebotenen Dienste zu unterbinden. Ausdrücklich hingewiesen wird auf die Vorschriften des Pornografiegesetzes, des Verbotsgegesetzes und die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches, wonach die Übermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter



Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterliegt. Der Kunde verpflichtet sich, diese Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber jedermann die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen.

- 3.4 Inhalte dürfen keine Informationsangebote enthalten oder auf solche verweisen, die das Ansehen von Nessus schädigen können.
- 3.5 Nessus kann Namen, Firmen und Internet-Adressen sowie Art der von Kunden angebotenen Dienste auf eine Referenzliste setzen und diese auf Anfrage auch anderen Kunden und Interessenten zur Verfügung stellen. Der Kunde hat jederzeit das Recht die Veröffentlichung (per schriftlicher Anfrage) zu widerrufen.
- 3.6 Der Kunde ist für sämtliche Aktivitäten verschuldensunabhängig verantwortlich und wird Nessus für sämtliche entstehenden Schäden schad- und klaglos halten. Von der vollkommenen Schad- und Klagloshaltung sind insbesondere auch zu zahlende Strafen, welcher Art auch immer, und die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung erfasst.
- 3.7 Nessus und die Mitarbeiter von Nessus sind zur Einhaltung des DSG verpflichtet und unterliegen im Hinblick auf jene Dienste, die dem TKG 2021 unterliegen, der besonderen Geheimhaltungspflicht und Datenschutzbestimmungen nach Abschnitt 14 TKG 2021.
- 3.8 Nessus ergreift alle dem Stand der Technik entsprechenden, angemessenen, erprobten und marktüblichen Maßnahmen, um die bei Nessus gespeicherten Daten zu schützen. Nessus ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es dennoch jemandem gelingt auf rechtswidrige Art und Weise an diese Daten heranzukommen und sie weiter zu verwenden.
- 3.9 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Nessus die Identität des Kunden überprüft und bestimmte Daten vor der Bereitstellung des jeweiligen Dienstes speichert. Nessus speichert vor der Bereitstellung als Stammdaten der Kunden und Endnutzer zumindest Titel, Vorname, Nachname, Firma, UID, Adresse, Ort, PLZ und Kontaktinformationen (z.B. E-Mail-Adresse) und Zahlungsmodalitäten und führt Aufzeichnungen über eingegangene Zahlungen sowie in Rechnung gestellte Beträge. Der Kunde wird Nessus eine E-Mail-Adresse bekanntgeben, die für die Übermittlung von Rechnungen verwendet wird und stimmt hiermit der elektronischen Rechnungszusendung zu.
- 3.10 Der Kunde ist damit einverstanden, dass Nessus Fotos von Equipment (zB Antennenmasten, Serverschränke) an Knotenpunkten oder direkt beim Endkunden sowie von Gebäuden und bestimmten Räumen im Gebäude anfertigt. Diese Aufnahmen sind aus Dokumentationsgründen erforderlich und ermöglichen den Außendienstmitarbeitern, bei Störfällen an Ort und Stelle schnell und effizient reagieren zu können.

4 Kündigungsrechte und Sperre von Leistungen

- 4.1 Beide Parteien haben jederzeit das Recht zur außerordentlichen Kündigung.
- 4.2 Nessus ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn:
 - 4.2.1 der Kunde mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen ganz oder auch nur teilweise in Verzug ist.
 - 4.2.2 Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstanden sind und dieser trotz Aufforderung von Nessus weder Vorauszahlung leistet noch vor Lieferung oder Weiterführung der Leistung eine taugliche Sicherheit erbringt.
 - 4.2.3 die vertraglich vereinbarten Leistungen durch Nessus aus Gründen, die von Nessus nicht zu vertreten sind, nicht mehr oder nicht mehr mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln erbracht werden können. Nessus wird bei Geltendmachung dieses Kündigungsgrund den Kunden angemessen informieren.
 - 4.2.4 der Kunde wiederholt oder vorsätzlich gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen, Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB verstößt.
 - 4.2.5 der Kunde bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben macht oder Umstände verschwiegen hat, deren Kenntnis Nessus vom Abschluss des Vertrages abgehalten hätte.
 - 4.2.6 die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird.
 - 4.2.7 der Kunde wiederholt gegen die „Netiquette“ und die allgemein akzeptierten Standards der Netzbenutzung verstößt oder den Missbrauch durch Dritte duldet. Dazu zählen auch ungebetenes Werben und Spamming, die Benutzung des jeweiligen Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Teilnehmer.



- 4.2.8 Nessus Gefahr läuft wegen technischer Sperren, die auf ein Fehlverhalten des Kunden zurückzuführen sind oder aus der Inanspruchnahme der Einrichtungen des Kunden durch Dritte resultieren, Leistungen nicht mehr oder nur teilweise erbracht werden können (zB Blacklisting).
- 4.2.9 der Kunde einen im Verhältnis zu dem mit ihm vereinbarten Datenvolumen überproportionalen Datentransfer aufweist oder anderweitig die Sicherheit und Stabilität des Netzes gefährdet. Bei erstmaligem Vorkommen wird Nessus den Kunden umgehend zu vertragskonformen Verhalten auffordern und über das Vorliegen dieses außerordentlichen Kündigungsgrundes informieren. Im Wiederholungsfall behält sich Nessus jedenfalls vor, gemäß Punkt 4.3 vorzugehen. Sofern aber Gefahr in Verzug vorliegt, wird Nessus unverzüglich gemäß Punkt 4.4. vorgehen.
- 4.2.10 der Kunde trotz Abmahnung gegen die Nessus Rechenzentrum Hausordnung verstößt.
- 4.3 Nessus kann nach eigenem Ermessen nicht nur mit Vertragsauflösung, sondern stattdessen auch mit Diensteunterbrechung oder Einschränkung vorgehen. Das Recht auf außerordentliche Kündigung durch Nessus bleibt jedenfalls unberührt.
- 4.4 Nessus ist weiters bei Verdacht von Verstößen nicht nur zur gänzlichen, sondern auch zur bloß teilweisen Sperre berechtigt. Nessus wird den Kunden über die getroffenen Maßnahmen und über deren Grund informieren. Eine verschuldete Einstellung der Leistung entbindet den Kunden nicht von seiner Pflicht zur Zahlung der monatlichen und jährlichen Entgelte.
- 4.5 Im Falle einer nicht von Nessus verschuldeten, im Einflussbereich des Kunden begründeten vorzeitigen Auflösung des Vertrages, aus welchem Grund auch immer, steht Nessus mit Fälligkeit vom Tage der Vertragsauflösung und unabhängig vom Verschulden des Kunden prompt ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe des vom Zeitpunkt des Vertragsrücktrittes bis zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer zustehenden Vertragsentgeltes zu. Im Falle der Vorauszahlung ist Nessus daher berechtigt, bereits erhaltene Dienstleistungsentgelte zu behalten.

5 Entgeltentrichtung und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Leistungen durch Nessus. Das Entgelt ist binnen 14 Tagen ab Erhalt der Rechnung fällig und je nach gewählter Zahlungsart im Voraus zu entrichten.
- 5.2 Einwendungen gegen die Rechnung sind vom Kunden innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich und begründet zu erheben. Andernfalls gilt die Forderung als anerkannt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages.
- 5.3 Wenn das vereinbarte Entgelt nicht rechtzeitig zum vereinbarten Zahlungsziel auf dem in der Rechnung angegebenen Konto einlangt, kann Nessus den Zugang zu Dienstleistungen und/oder den physischen Zugang zum Rechenzentrum nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist von 14 Tagen bis zum Einlangen der Zahlung ohne vorherige Ankündigung sperren. Das Sperren eines Zugangs hat keinen Einfluss auf die Zahlungsverpflichtung für ungekündigte Leistungszeiträume.
- 5.4 Bei Zahlungsverzug ist Nessus berechtigt, sämtliche daraus entstehenden Spesen und Kosten sowie Verzugszinsen iHv 9%-Punkten über den Basiszinssatz zusätzlich zu verrechnen. Außerdem ist der Kunde zum Ersatz der Kosten zur Einbringlichmachung der offenen Forderungen verpflichtet.
- 5.5 Bei fälligen Forderungen ist Nessus jederzeit berechtigt, von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch zu machen. Dies betrifft insbesondere die im Kundenrack untergebrachte Hardware.
- 5.6 Erfolgt auf Wunsch des Kunden oder aufgrund besonderer Umstände, die dies erforderlich machen, eine Arbeitserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit, so werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.7 Nessus ist berechtigt, die Preise jederzeit nach schriftlicher Vorankündigung mit einer Frist von 6 Wochen zu erhöhen. Der geänderte Preis gilt, wenn der Kunde nicht innerhalb dieser Frist dem geänderten Preis schriftlich widerspricht. Das Vertragsverhältnis wird dann zu den geänderten Konditionen/Preisen fortgesetzt. Widerspricht der Kunde rechtzeitig, haben beide Parteien das Recht, mit Beginn der oben genannten Frist den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen. Bei der Änderung von Entgelten ist ein Kündigungsrecht des Kunden dann ausgeschlossen, wenn es zu einer Preissenkung kommt.
- 5.8 Nessus ist berechtigt, die vereinbarten Preise wertgesichert entsprechend
 - a) des Phelix Index oder



- b) des EEX Austrian Power Future oder
- c) des EEX German Power Future

einmal jährlich anzupassen, wenn sich der Durchschnittswert des Tageswerts der Strompreise in den letzten drei Monaten im Verhältnis zum Zeitpunkt der letzten Anpassung oder zum Vertragsbeginn um 5% erhöht hat. Für die Bemessung wird jener Index herangezogen, der im Verhältnis zum Zeitpunkt der letzten Anpassung bzw zum Vertragsbeginn stärker gestiegen ist. Sollte einer dieser Indices nicht mehr veröffentlicht werden, so wird jener Index angewendet, der diesem am meisten entspricht. Erhöhen sich die Kosten um mehr als 30%, so wird dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer sechswöchigen Frist für das betroffene Produkt eingeräumt.

- 5.9 Sofern nicht anders vereinbart, hat Nessus das Recht, einmal jährlich die monatliche Dienstleistungsgebühr frühestens nach zwölf Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens um den größeren der angeführten Werte zu erhöhen:
 - 5.9.1 um 3 Prozent oder
 - 5.9.2 um den prozentualen Anstieg auf Basis des österreichischen Verbraucherpreisindexes (VPI) oder dem an seine Stelle tretenden Index vereinbart oder
 - 5.9.3 um den prozentualen Anstieg des Kollektivvertrags für Angestellte in Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik.
- 5.10 Die Nichtausübung des Rechts auf Wertanpassung stellt keinen Verzicht auf künftige Anpassungen dar. Anpassungen der Entgelte gemäß Punkt 5.8 oder 5.9 berechtigen den Kunden nicht zur außerordentlichen Kündigung.
- 5.11 Etwaige Rechtsgeschäftsgebühren gemäß Gebührengebot schuldet der Kunde und werden von Nessus abgeführt. Dies gilt auch wenn im Zuge einer Prüfung durch die Behörde im Nachhinein festgestellt wird, dass Vertragsbestandteile gebührenpflichtig sind oder bereits erfolgte Gebührenberechnungen durch die Behörde der Höhe nach geändert werden.
- 5.12 Der Kunde akzeptiert, die in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen oder im Angebot vereinbarten Volumsbegrenzungen. Bei Überschreitung der Begrenzung erfolgt eine Nachverrechnung nach dem in den Angeboten vereinbarten Volumenspreis pro Volumseinheit über dem gesetzten Limit.
- 5.13 Sollte es bei einem Stromverbrauchszähler zu einem technischen Defekt kommen, werden die seit der letzten Stromablesung gemessenen Tageswerte dieses Zählers analog den Verbrauchswerten des Vormonats bis zum Monatsende hochgerechnet und der Fehlbetrag ergänzt.
- 5.14 Alle in Angeboten oder Preislisten angegebenen Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

6 Haftung, Gewährleistung und weitere Pflichten des Kunden

- 6.1 Nessus betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Nessus übernimmt jedoch außerhalb der allgemeinen Sorgfaltspflicht keine Gewähr dafür, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder dass in den Nessus Räumlichkeiten eingesetztes Equipment und verarbeitete Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden sind ausgeschlossen.
- 6.2 Insbesondere haftet Nessus nicht für Verluste, Schäden und Folgeschäden an Daten oder aufgrund von Datenschutzverletzungen und Hardware des Kunden, die durch unberechtigten Zugriff Dritter entstehen.
- 6.3 Dem Kunden sind die Funktionsmerkmale der wesentlichen IT-Komponenten und den damit verbundenen Risiken bekannt. Weiters ist er für die Einschätzung des erforderlichen Sicherheits- und Versicherungsbedarfs verantwortlich und wird eine entsprechende Risikoanalyse durchführen.
- 6.4 Nessus haftet nicht für Inhalt, Vollständigkeit, Richtigkeit usw. übermittelter oder abgefragter Daten und für Daten, die über Nessus erreichbar sind. Nessus behält sich vor, einzelne öffentlich zugängliche Angebote zu sperren, wenn Rechtsvorschriften, etwa das TKG 2021, es erfordern.
- 6.5 Nessus haftet nur für vorsätzliches oder krass grob fahrlässiges Verhalten seiner Mitarbeiter. Die Schadenersatzpflicht bei bloß leichter Fahrlässigkeit ist dagegen ausgeschlossen. Dieser



Haftungsausschluss gilt nicht für Personenschäden oder Ansprüchen nach dem PHG. Die Beweislast für das Vorliegen eines Verschuldens von Nessus trifft den Kunden.

- 6.6 Nessus übernimmt weiters keine Haftung für Schäden, die durch eine erforderliche aber nicht erteilte fernenmeldebehördliche Bewilligung oder andere behördliche Genehmigungen oder durch erforderliche, aber nicht erteilte privatrechtliche Genehmigungen oder Zustimmung Dritter entstehen.
- 6.7 Im Haftungsfall kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur aufgrund von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu. Ein bezifferter Schadensersatzanspruch wird mit maximal 20.000 EUR gedeckelt.
- 6.8 Bei sonstigen Dienstleistungen an beigestellter Hardware und Software, wie z.B. Installationen, Funktionserweiterungen u.a. erbringt Nessus die vereinbarten Leistungen in dem Ausmaß, die unter den vom Kunden beigestellten technischen Voraussetzungen möglich ist. Nessus übernimmt keine Gewähr, dass mit den beigestellten Komponenten alle funktionalen Anforderungen des Kunden erfüllt werden können und schuldet – sofern nicht explizit vereinbart – keine Updates oder Upgrades.
- 6.9 Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im uneingeschränkten Eigentum von Nessus.
- 6.10 Die Ware gilt als übergeben, sobald sie im Kundenruck verbaut oder dem Kunden zugesendet wurde.
- 6.11 Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate bei Neuware. Während der Gewährleistungsfrist hat der Kunde das Vorhandensein eines Mangels bei der Übergabe der Ware, sowie, dass diese nicht durch Gebrauch verursacht wurde, zu beweisen. Für Gebrauchtwaren ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
- 6.12 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware umgehend nach Erhalt zu prüfen und etwaige festgestellte Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen, längstens jedoch binnen 5 Werktagen, unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich bekannt zu geben. Versteckte Mängel sind unverzüglich, längstens aber binnen fünf Werktagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Nessus wird Mängel innerhalb angemessener Frist beheben oder beheben lassen, wobei der Kunde alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglichen wird. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Kunden sind von diesem allenfalls notwendige Arbeitskräfte unentgeltlich beizustellen. Die im Rahmen einer Wartung oder Reparatur ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum von Nessus über. Nessus wird nach freier Wahl durch Fehlerbeseitigung, durch Installation eines WorkArounds, Überlassung eines neuen Programmstandes oder durch Aufzeigen von Möglichkeiten, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden, Nachbesserung leisten.
- 6.13 Der Kunde haftet für Beschädigung und Verlust von Geräten und Einrichtungen, die Nessus im Zuge der Erbringung ihrer Dienste in Räumlichkeiten des Nutzers aufstellt, ohne Rücksicht auf die Ursache, somit auch bei höherer Gewalt, es sei denn, der Schaden wurde durch Nessus oder ihre Beauftragten verursacht.
- 6.14 Tritt der Kunde aus berechtigten Gründen vom Vertrag zurück, die nicht von Nessus zu verantworten sind, so gilt ein an Nessus zu leistender Schadenersatz in der Höhe des Nessus nachweisbar entstandenen Aufwandes, zumindest aber von 20% des Nettoauftragswertes als vereinbart.
- 6.15 Nessus haftet dem Kunden nicht für Handlungen anderer Kunden oder Dritter und übernimmt keinerlei Verantwortung für Schäden, die andere Kunden oder Dritte dem Kunden im Zuge der Leistungserbringung zufügen.
- 6.16 Bei Firewall, DDoS Schutz oder anderen Sicherheitslösungen, die von Nessus aufgestellt und/oder überprüft werden geht Nessus prinzipiell mit größtmöglicher Sorgfalt im Rahmen des jeweiligen Stands der Technik vor. Der Kunde wird aber darauf hingewiesen, dass eine absolute Sicherheit nicht gewährleistet werden kann. Nessus haftet auch hier nur für vorsätzliches Verhalten seiner Mitarbeiter. Die Schadenersatzpflicht bei bloß leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- 6.17 Weiters haftet Nessus nicht für vom Kunden abgefragte Daten aus dem Internet oder für E-Mails (und zwar auch nicht für enthaltene Viren) von Dritten sowie für Leistungen dritter Diensteanbieter, und zwar auch dann nicht, wenn der Kunde den Zugang zu diesen über einen Link von der Homepage von Nessus oder über eine Information durch Nessus erhält. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internet mit Unsicherheiten verbunden ist (zB. Viren,



trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme etc.). Nessus übernimmt für Schäden aus Obengenannten keine Haftung.

- 6.18 Der mit dem Kunden vereinbarte Username ermöglicht in Kombination mit dem von Nessus oder dem Kunden selbst vergebenen Passwort, den Zugang zum vereinbarten Dienstleistungsangebot. Username und Passwort sind einmalig und identifizieren den Kunden eindeutig gegenüber Nessus. Der Kunde ist daher verpflichtet sein Passwort geheim zu halten. Für Schäden die dem Kunden, Nessus oder Dritten entstehen, die auf mangelhafte Geheimhaltung oder Sicherheit des Passworts durch den Kunde zurückzuführen sind, haftet der Kunde.

7 Nutzung und Verfügbarkeit von Leistungen

- 7.1 Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise so zu gebrauchen, dass diese zur Beeinträchtigung Dritter führt, bzw. für Nessus oder Andere sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Verboten sind demnach insbesondere Spamming (aggressives Direct-Mailing via E-Mail), DDoS Attacken oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Internet-Nutzer.
- 7.2 Die Nutzung von Netzwerkdienstleistungen entgegen diesen Bestimmungen, egal ob diese in eine widmungsfremde Nutzung des von Nessus betriebenen Systems oder anderer Systeme des Internets besteht, berechtigt Nessus zum sofortigen Sperren des Zugangs und zur Verrechnung des Aufwandes zur Lokalisierung, Feststellung des Umfangs und Behebung des Schadens.
- 7.3 Nessus behält sich vor, Kunden bei denen der begründete Verdacht besteht, dass von ihren Zugängen Aktivitäten ausgehen die entweder sicherheits- oder betriebsgefährdend für Nessus oder andere Systeme sind, unverzüglich und ohne Vorwarnung physisch und/oder logisch vom Internet zu trennen. Die Kosten der Erkennung und Verfolgung der Aktivitäten, der Unterbrechung der Verbindung und jeglicher Reparaturen werden mit den zum jeweiligen Zeitpunkt von Nessus üblicherweise verrechneten Stundensätzen dem Kunden verrechnet.
- 7.4 Der Kunde verpflichtet sich bei der Nutzung der Nessus Dienstleistungen die Internet-Netiquette einzuhalten, jene Verhaltensstandards, denen sich die Internet-Benutzer weltweit freiwillig unterwerfen (insbesondere dem Verbot der Belästigung oder Verängstigung anderer Benutzer, dem Verbot von Massenmails vor allem kommerziellen oder pornographischen Inhalts – „Spamming“). Ein wiederholter Verstoß berechtigt Nessus zur Einschränkung des betroffenen Angebotes oder zur Kündigung des Vertrages, wobei der Aufwand zur Bearbeitung der Beschwerden verrechnet wird.
- 7.5 Weiters verpflichtet sich der Kunde zur Verwendung geeigneter und ausreichend sicherer technischer Einrichtungen und Einstellungen. Entstehen für Nessus oder für Dritte Schwierigkeiten aufgrund unsicherer technischer Einrichtungen des Kunden (zB offener Mailrelais), ist der Kunde zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet. Weiters ist Nessus zur sofortigen Sperrung des Kunden bzw. zum Ergreifen sonstiger geeigneter Maßnahmen berechtigt (zB Sperrung einzelner Ports). Nessus wird sich bemühen, das jeweils gelindste Mittel anzuwenden. Nessus wird den Kunden über die getroffene Maßnahme und deren Grund unverzüglich informieren.
- 7.6 Um die Sicherheit und Verfügbarkeit der Dienste aufrechtzuerhalten und zu gewährleisten, führt Nessus bei Bedarf Wartungsarbeiten, Umbauten oder Erweiterungen an der Infrastruktur durch. Nessus ist bemüht diese Arbeiten möglichst außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten durchzuführen und die daraus resultierenden Service-Unterbrechungen so kurz wie möglich zu halten und Kunden vorab über Ausfälle zu informieren. Sollte die Dringlichkeit der durchzuführenden Arbeiten dies nicht ermöglichen, behält sich Nessus das Recht vor Arbeiten auch ohne vorherige Information und Verständigung des Kunden durchzuführen. Nessus wird die Information und Verständigung des Kunden so rasch als möglich nachholen.
- 7.7 Der Kunde ist verpflichtet, Nessus von jeglicher Störung oder Unterbrechung der von Nessus bereitgestellten Dienste zu informieren, um Nessus die Problembehebung zu ermöglichen. Nessus nimmt die Störungsmeldung entgegen, wird mit der Behebung von Störungen innerhalb der Bürozeiten beginnen und die Störung im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten ohne schuldhafte Verzögerung beseitigen. Die Behebungsdauer bemisst sich dabei anhand der Kritikalität der Störung. Der Kunde hat Nessus bei der Lokalisierung des Störungs- und Fehlerortes im Rahmen seiner Möglichkeiten auf eigene Kosten zu unterstützen und Nessus oder von ihm beauftragten Dritten jederzeit zur Ermöglichung der Störungsbehebung den nötigen Zutritt zu gewähren.



- 7.8 Wird Nessus bzw. von ihm beauftragte Dritte zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass keine Störung bei der Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Dienste vorliegt, jedoch die Entstörung ohne Vorliegen eines berechtigten Entstörungsgrundes vom Kunden aus einem ihm zurechenbaren schuldhaften Irrtum beauftragt wurde bzw. die Störung selbstverschuldet vom Kunden zu vertreten ist, hat Nessus das Recht vom Kunden für den entstandenen Aufwand eine entsprechende Entschädigung zu verlangen.
- 7.9 Wenn infolge höherer Gewalt oder behördlicher Anordnungen, Lieferungen oder Leistungen nicht oder nur teilweise erbracht werden können, wird die Verpflichtung zur Leistung für die Dauer des Ereignisses ausgesetzt bzw. aufgeschoben. Für diese Fälle ist eine Haftung von Nessus ausgeschlossen, soweit kein grobes Verschulden von Nessus vorliegt. Zu Ereignissen höherer Gewalt zählen ohne Einschränkung Ereignisse, wie zum Beispiel Feuer, Hochwasser, Erdbeben, Sturm, Blitzschlag, Epidemien, Krieg, Streiks oder Unruhen anderer Art, Sabotage, das nicht Erhalten von behördlichen wie auch privaten Genehmigungen oder Ermächtigungen, vorausgesetzt, dass dies nicht auf Pflichtversäumnis oder Unterlassung seitens des darum ansuchenden Vertragspartners zurückzuführen ist; Veränderungen in der Gesetzes- und Verordnungslage oder auf politischer Ebene, Schäden, die durch Tiere (Nagetiere, etc.) verursacht werden, sowie alle jene Ereignisse, die außerhalb des direkten geschäftlichen Einflussbereichs des betroffenen Vertragspartners liegen. Nessus ist bemüht die Auswirkungen solcher Ereignisse sofern technisch und wirtschaftlich möglich so gering wie möglich zu halten.
- 7.10 Dienstqualität und Sicherheitsmaßnahmen
- 7.10.1 Nessus trägt dafür Sorge, dass die vereinbarte Dienstqualität gewährleistet wird. Der Umfang der angebotenen Dienste und die Hauptmerkmale jedes bereitgestellten Dienstes einschließlich etwaiger Mindestniveaus der Dienstqualität und Einschränkungen können dem Angebot oder der Leistungsbeschreibung entnommen werden.
- 7.10.2 Nessus misst sein Netz regelmäßig, um Überlastungen zu vermeiden.
- 7.10.3 Um die Integrität und Sicherheit des Netzes und der bereitgestellten Dienste zu schützen und auf Sicherheitsvorfälle- bedrohungen oder Lücken reagieren zu können setzt Nessus Verkehrsmanagement- und Sicherheitsmaßnahmen ein. Um DDoS Angriffe erkennen und abwehren zu können, werden in automatisierter Form Metadaten der Pakete gemessen (z.B. Source-IP/Port, Destination-IP/Port, Bytes). Die transferierten Nutzdaten werden nicht analysiert. Die von Nessus gesetzten Maßnahmen wirken sich nicht auf die Qualität des Internetzugangs, die Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten aus.
- 7.11 Nessus behält sich das Recht vor Services von Kunden, die Opfer von Angriffen Dritter werden, vorübergehend zu deaktivieren, wenn durch den Angriff die Services anderer Kunden negativ beeinträchtigt werden (z.B. DDoS Attacken). Nessus wird den Kunden in angemessener Form über die vorübergehende Einstellung von Leistungen informieren. Etwaige durch den Angriff anfallende Kosten, z.B. angefallene Arbeitsleistungen von Nessus-Technikern oder Kosten Dritter die nur aufgrund dessen entstehen, werden an den Kunden zum aktuellen Listenpreis weiterverrechnet. Nessus haftet nicht für durch die notwendige Sperre anfallenden Kosten und Verdienstentgänge des Leistungsempfängers.
- 7.12 Nessus ist berechtigt Leistungen und Zugang zu Leistungen vorübergehend oder auf Dauer zu deaktivieren oder zu widerrufen, wenn dies aufgrund einer rechtswirksamen und in Österreich vollstreckbaren Entscheidung eines Gerichts oder Schiedsgerichts sowie auf Anweisung einer zuständigen Behörde notwendig ist. Nessus haftet nicht für durch die notwendige Sperre anfallenden Kosten und Verdienstentgänge des Kunden.
- 7.13 IP-Konnektivität zu anderen Netzbetreibern erfolgt nach Maßgabe der technischen Rahmenbedingungen. Die Nutzung anderer Netze unterliegt den Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Betreiber (acceptable use policy). Die ständige Verfügbarkeit dieser Übertragungswege und der davon abhängigen Nessus Dienste kann daher nicht zugesichert werden.

8 Kundendienst

- 8.1 Betreffend jegliche Anfragen im Zusammenhang mit den Produkten, Dienstleistungen und Lieferungen sowie Rechnungen oder sonstigen technischen Belangen können Kunden Nessus entweder telefonisch während der Geschäftszeiten oder online unter folgenden Kontaktdata erreichen:

Telefonnummer: +43 1 3360006



Geschäftszeiten für alle Anfragen: Montag bis Donnerstag jeweils 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr.

E-Mail: Anfragen an den Kundendienst können auch per E-Mail an support@nessus.at gerichtet werden.

Bereitschaftsanfrage: Außerhalb der Geschäftszeiten besteht die Möglichkeit einen Bereitschaftstechniker über die Nessus Webseite anzufordern. Die damit verbundenen Kosten sind unter dem Antragsformular angegeben: <https://www.nessus.at/24-7support/>

9 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 9.1 Änderungen der AGB, allfällige Sonderbedingungen oder der Leistungsbeschreibungen können einseitig von Nessus vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist auf der Nessus Website abrufbar (bzw. wird dem Kunden auf Wunsch zugesandt). Die Änderungen werden wirksam, wenn der Kunde nicht binnen 4 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs des Kunden ist Nessus berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden zum Monatsletzten des laufenden Monats zu beenden. Sofern Nessus den Vertrag mit dem Kunden nicht beendet, gelten die alten AGB für diesen weiter.
- 9.2 Werden Kunden durch die Änderungen ausschließlich begünstigt, so können diese Änderungen durch Nessus an dem Tag der Kundmachung der Änderungen angewandt werden. Dies gilt auch für Entgeltänderungen aufgrund einer vereinbarten Indexanpassung.

10 Besondere Bestimmungen für Serverhousingkunden

- 10.1 Serverhousing bezeichnet die Dienstleistung für die Unterbringung von Hardwarekomponenten (Server und andere IT-Geräte) im Rechenzentrum, wo zudem für die Klimatisierung, Stromversorgung und Anbindung an das Internet gesorgt wird. Serverhousingkunden sind Kunden von Nessus, die solche Dienste in Anspruch nehmen. Für diese gelten auch nachfolgende besondere Bestimmungen. Zusätzlich zu etwaigen Vertragsbedingungen und diesen AGB gilt die „Nessus Rechenzentrum Hausordnung“, die jedem Zutrittsberechtigten zur Einsicht ausgehändigt und von diesem auch unterschrieben wird. Nessus ist bei Verstößen gegen diese Hausordnung, insbesondere wenn durch Missachtung der Sicherheitsbestimmungen Gefahr für das Rechenzentrum oder andere Kunden besteht, berechtigt den Umständen maßgeblich zu handeln. Dies schließt z.B. mit ein, dass das Kundenrack durch qualifizierte Nessus-Mitarbeiter geöffnet werden darf, um leicht brennbare Materialien (z.B. Kartonagen) zu entfernen. Der Arbeitsaufwand wird dem Kunden zu aktuellen Stundenpreisen weiterverrechnet.
- 10.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Fahrnisse im vertraglich zugesicherten Bestand (z.B. Kundenrack) bis Vertragsende entfernt werden. Ansonsten wird Nessus die Monatsgebühr weiter in Rechnung stellen. Nach dem Auszug wird das Rack von Nessus besichtigt, etwaige Schäden werden bewertet und dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 10.3 Zutrittsberechtigte Personen haben das Recht vertrauenswürdige Personen in das Rechenzentrum mitzunehmen. Der Kunde wird seine Besucher nachweislich auf die Hausordnung aufmerksam machen und den Inhalt in verständlicher Form vermitteln. Dabei haftet der Kunde im vollen Umfang. Nessus ist berechtigt, die Identität der Personen zu prüfen und zu dokumentieren. Unabhängig davon, gilt für den Zutritt zum Rechenzentrum die Hausordnung.
- 10.4 Der Kunde ist für die Aktualität der zutrittsberechtigten Personen verantwortlich. Berechtigte Personen des Kunden haben die Möglichkeit eine aktuelle Liste zutrittsberechtigter Personen anzufordern und Änderungen zu beantragen.
- 10.5 Nessus hat das Recht Zutritte nach einer angemessenen Vorankündigung zu sperren, die länger als 12 Monate nicht genutzt wurden.
- 10.6 Mit Erlöschen des notwendigen physischen Zugangs zum Rechenzentrum (z.B. Kündigung aller Serverhousing Produkte) werden alle dem Kunden zugeordnete Zutrittsberechtigungen deaktiviert.

11 Besondere Bestimmungen für Kommunikationsdienste iS TKG 2021

- 11.1 **Identitätsprüfung** - Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Nessus die Identität des Kunden überprüft und bestimmte Stammdaten vor der Bereitstellung des Dienstes gemäß den



zwingenden Bestimmungen des TKG 2021 (§ 132 Abs 2 Z 13 und § 166 Abs 2) speichert. Der Kunde muss (i) den vollständigen Firmennamen, (ii) die Rechtsform, (iii) die Anschrift (iv) den Namen und die Position des gesetzlichen Vertreters sowie eine Kopie der entsprechenden dies nachweisenden Dokumente (z.B. Registerauszug) angeben. Gesetzliche Vertreter und natürliche Personen müssen einen Identitätsnachweis vorlegen, und Nessus wird die bereitgestellten Informationen mittels anerkannter und etablierter Methoden der Identitätsüberprüfung überprüfen.

- 11.2 **Wechsel – Internetzugangsdienste** - Nessus wird bei einem Anbieterwechsel die Kontinuität des Internetzugangsdienstes sofern technisch machbar ermöglichen und den Anbieterwechsel als empfangender Anbieter anleiten bzw mit den neuen Anbieter nach Treu und Glauben zusammenarbeiten.
- 11.3 **AGB-Änderungen inklusive Preisänderungen**- Änderungen dieser AGB, allfälliger Sonderbedingungen oder der Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen (Preislisten) der Dienste können einseitig von Nessus vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die jeweils aktuelle Fassung der anwendbaren Leistungsbeschreibungen und Preislisten sind auf der Nessus Website abrufbar (bzw wird dem Kunden auf Wunsch zugesandt).
- 11.4 Werden Kunden durch die Änderungen **ausschließlich begünstigt**, so können diese Änderungen durch Nessus an dem Tag der Kundmachung der Änderungen angewandt werden. Dies gilt auch für ausschließlich begünstigende Preissenkungen oder Entgeltänderungen aufgrund einer vereinbarten Indexanpassung.
- 11.5 Werden Kunden durch die Änderungen **nicht ausschließlich begünstigt**, wird dem Kunden spätestens drei Monate vor Wirksamkeit der neuen Bestimmungen eine PDF per Email übermittelt in dem (i) der Inhalt der Änderungen, (ii) das Inkrafttretedatum sowie (iii) das Recht des Kunden das von den Änderungen betroffene Vertragsverhältnis mit Nessus bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos außerordentlich zu kündigen, mitgeteilt werden. Die Änderungen werden zum in der Mitteilung angeführten Zeitpunkt, frühestens allerdings nach einer dreimonatigen Frist ab Mitteilung der Änderung, wirksam. Im Falle einer berechtigten Kündigung durch den Kunden endet der jeweilig betroffene Vertrag mit Zugang der Kündigungserklärung bei Nessus, wobei bis dahin die bisherigen Vertragsbestimmungen und Entgelte gelten. Kündigt der Kunde nicht, werden die Vertragsänderungen zum bekanntgegebenen Zeitpunkt wirksam. Entgeltänderungen gemäß Punkt 5.8 oder 5.9 berechtigten nicht zur außerordentlichen Kündigung.
- 11.6 **Rechnungslegung** - Rechnungen werden den gesetzlichen Vorgaben gemäß §138 TKG 2021 entsprechen und in PDF-Format an die vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse übermittelt sowie dem Kunden bis zu sieben Jahren zugänglich gemacht. Der Kunde ist berechtigt, den Erhalt einer Rechnung oder eines Einzelentgelt nachweises in Papierform kostenlos zu beantragen.
- 11.7 **Rechnungsstreitigkeiten** - Einwendungen gegen die in der Rechnung gestellten Forderungen sind vom Kunden innerhalb von 3 Monaten ab Rechnungsdatum möglich und per E-Mail an billing@nessus.at zu adressieren, andernfalls gilt die Forderung als anerkannt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Sollte Nessus nach eingehender Prüfung den Einwendungen des Kunden widersprechen, hat der Kunde das Recht eine Streitbeilegung bei der österreichischen Rundfunk- und Telekomregulierungsbehörde ("RTR") zu beantragen. Diese Streitbeilegung kann der Kunde fristgerecht nur innerhalb eines (1) Jahres ab dem Zeitpunkt, ab dem er die Einwendungen gegenüber Nessus schriftlich erhoben hat, einbringen. Der Kunde kann auch vor den ordentlichen Gerichten Rechtsschutz suchen.
- 11.8 **Alternative Streitbeilegung, Schlichtung** – Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, ist der Kunde berechtigt, Streitigkeiten und Beschwerden, die nicht befriedigend mit Nessus geklärt werden können, der Schlichtungsstelle der RTR (www.rtr.at) innerhalb der gesetzlichen Frist (derzeit ein (1) Jahr entsprechend den anwendbaren Verfahrensvorschriften) vorzulegen. Das Verfahren vor der Regulierungsbehörde wird nach den auf der genannten Website abrufbaren RTR-Schlichtungsrichtlinien und dem Alternative-Streitbeilegung-Gesetz-AStG, BGBl I Nr 105/2015, idgF durchgeführt.
- 11.9 **Entschädigungs- und Erstattungsregelung** - Sofern Nessus entgegen seiner vertraglichen Verpflichtungen dem Kunden den Dienst nicht bereitstellt, verpflichtet sich Nessus im Falle von Gründen, die von Nessus zu vertreten sind, dem Kunden eine Gutschrift in Höhe von EUR 13,00 (exkl. USt) pro Woche der Nichtbereitstellung. Die Gutschrift wird ab der dritten Woche der Nichtbereitstellung gewährt. Die Wochenfrist beginnt mit der Störungsmeldung durch den



Kunden zu laufen. Die Entschädigungsregelung gilt nicht, wenn die Nichtbereitstellung auf Verzögerungen durch Dritte, die nicht Erfüllungsgehilfe von Nessus sind, zurückzuführen ist.

- 11.10 **Dienste für Nutzer mit Behinderungen** – Nessus bietet derzeit keine Dienste speziell für Nutzer mit Behinderungen an, stellt jedoch soweit als möglich Maßnahmen zur Verfügung, die Menschen mit Behinderung in die Lage versetzen, die Dienste gleichwertig in Anspruch zu nehmen. So werden sämtliche Unterlagen schriftlich zur Verfügung gestellt oder bei Bedarf auch in individuellen Beratungsgesprächen erörtert.

12 Sonstige Bestimmungen

- 12.1 Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Kunden zugegangen, wenn sie an seine zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden.
- 12.2 Der Kunde stimmt zu, den von Nessus errichteten Antennentragemast am Kundenstandort auch für andere Zwecke kostenfrei verwenden zu dürfen.
- 12.3 Nessus ist ermächtigt, seine Pflichten ganz oder zum Teil, somit auch hinsichtlich einzelner Dienstleistungen, oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden. Das Recht zum Einsatz von Erfüllungsgehilfen bleibt unberührt.

13 Salvatorische Klausel

- 13.1 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

14 Gerichtsstand

- 14.1 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich das örtlich und sachlich zuständige Gericht für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart.